

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 05.09.2012 hat das Präsidium am 25.09.2012 die erste Änderung der „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ vom 06.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I 22/2012 S. 1201) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 GO).

**Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen
Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne UMG)**

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie enthält Regelungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen - UMG), die als universitäres Zentrum bezeichnet werden.

(2) ¹Besonderheiten bestehen für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen mit anderen Hochschulen, für Einrichtungen, an denen die UMG beteiligt ist, und für Courant-Forschungszentren. ²Für diese können nachfolgend oder in einer gesonderten Ordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden.

II. Inhaltliche und strukturelle Merkmale

§ 2 Definition

(1) ¹Zentren sind Einrichtungen, die fakultätsübergreifende Ziele der beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) verfolgen, welche im universitären Entwicklungsplan zu verankern sind (fakultätsübergreifende Zentren). ²In Ausnahmefällen können

a) innerfakultäre Zentren errichtet werden, wenn in einer Fakultät Fächer unterschiedlicher Disziplinen vertreten sind, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen, oder

b) universitätsgetragene Zentren auf zentraler Ebene errichtet werden.

(2) Zentren tragen zum Profil der Universität bei.

§ 3 Inhaltliche Merkmale

¹Ein Zentrum ist gekennzeichnet durch:

a) gemessen an den Qualitätskriterien der jeweiligen Fachkulturen herausragende Aktivitäten in der Forschung, die in der Regel fakultätsübergreifende Zusammenarbeit voraussetzen,

b) einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden, wissenschaftlich herausragenden Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung im jeweiligen Forschungsgebiet,

c) regelmäßige externe Evaluationen zur Qualitätssicherung und

d) aktive Öffentlichkeitsarbeit.

²Die Forschungsaktivitäten sollen auch Impulse für die Lehre setzen und zu einer den Fachkulturen entsprechenden Akquise von Drittmitteln führen.

§ 4 Strukturmerkmale

¹Ein Zentrum weist als wesentliche Strukturmerkmale auf:

a) die Mitgliederversammlung und

b) den Vorstand.

²Daneben wird in der Regel ein externer wissenschaftlicher Beirat gemäß § 6 eingerichtet.

III. Besondere Bestimmungen zu Organisation und Aufgaben

§ 5 Zuordnung

¹Bei fakultätsübergreifenden Zentren benennen die Trägerfakultäten in der Regel aus ihrem Kreise eine Fakultät, die vor allem gegenüber dem Präsidium als Ansprechpartner fungiert (federführende Fakultät). ²Im Einvernehmen mit dem Zentrumsvorstand kann das Präsidium ein universitätsgetragenes Zentrum einer Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, fachlich zuordnen; diese Fakultät soll das Zentrum bei der Aufgabenerfüllung in fachlicher Hinsicht und bei den Aktivitäten in der Lehre unterstützen.

§ 6 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Das Zentrum soll über einen externen wissenschaftlichen Beirat verfügen, der externe wissenschaftliche Expertise repräsentiert und der Qualitätssicherung des Zentrums dient.

²Die Entscheidung, ob ein Beirat eingerichtet wird, trifft das Präsidium nach Stellungnahme des Vorstands.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden bei fakultätsübergreifenden und innerfakultären Zentren von der Präsidentin oder von dem Präsidenten auf im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlag des Zentrumsvorstands bestellt. ²Die Bestellung der Beiratsmitglieder eines universitätsgetragenen Zentrums ist in der Zentrumsordnung zu regeln.

(3) ¹Der Beirat tagt alle zwei Jahre und erstellt auf der Grundlage eines Statusberichts des Vorstands sowie einer Begehung des Zentrums einen Bericht an das Präsidium, der einen Bezug auf wissenschaftliche Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält. ²Die Erstellung des Berichts umfasst auch die externe Evaluation, sofern diese durchzuführen ist. ³Der Bericht ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die geschäftsführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung (z.B. Direktorin oder Direktor, Sprecherin oder Sprecher) des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch mündlich zu erläutern. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis der Beurteilung.

§ 7 Mitgliedschaft im Falle von Courant Forschungszentren

¹Die Leitung der Nachwuchsgruppe eines Courant Forschungszentrums wird auf ihren Antrag Mitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird zudem das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle eines Dissenses entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Fakultät auf der Grundlage einer Stellungnahme des Senats abschließend. ³Die an einem Courant Forschungszentrum tätigen Beschäftigten der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe werden in Erstmitgliedschaft der Fakultät zugeordnet, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; die betroffenen Fakultäten können hierzu eine Stellungnahme abgeben. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für die Einschreibung von Doktorandinnen oder Doktoranden.

§ 8 Beteiligung an Berufungen

Bei der Neubesetzung einer Professur ist das Zentrum am Berufungs- oder Besetzungsverfahren zu beteiligen, sofern die Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers durch Denomination oder im Ausschreibungstext vorgegeben ist; der Zentrumsvorstand hat das Recht, zu dem Berufungsvorschlag gegenüber Präsidium und Senat Stellung zu nehmen.

IV. Ressourcen

§ 9 Grundsätze

(1) Die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium legen die sächliche und personelle Grundausstattung des Zentrums fest; die Festlegung der Höhe der Ablösefinanzierung (§ 10) bleibt hiervon unberührt.

(2) Aus Mitteln des Zentrums selbst können nur befristete Beschäftigungsverhältnisse neu geschaffen werden, es sei denn die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium haben verbindlich deren dauerhafte Finanzierung gesichert.

§ 10 Besondere Formen der zusätzlichen Finanzierung

(1) ¹Zur Errichtung eines Zentrums kann eine Anschubfinanzierung aus dem Struktur- und Innovationsfonds beim Präsidium beantragt werden; das Erfordernis und die Höhe einer Anschubfinanzierung sind sachlich zu begründen. ²Die Anschubfinanzierung ist durch die Trägerfakultäten abzulösen; die Höhe der Ablösefinanzierung setzen die Dekanate der Trägerfakultäten und das Präsidium im Einvernehmen fest.

(2) Courant Zentren, die im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert wurden, können im Anschluss an diese Förderung für die Dauer von höchstens zwei Jahren aus dem Struktur- und Innovationsfonds finanziert werden; der Bedarf ist durch den Vorstand zu begründen.

(3) Die Umsetzung der leistungsorientierten Mittelvergabe erfolgt nicht im Rahmen eines Zentrums, sondern weiterhin auf Ebene der Professuren beziehungsweise der wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb der Trägerfakultäten.

V. Errichtungsdauer und Überprüfung

§ 11 Errichtungsdauer

(1) ¹Zentren werden befristet für die Dauer von sechs Jahren errichtet. ²Nach Ablauf der Errichtungsdauer ist ein Zentrum aufgehoben, soweit sich nicht etwas anderes aus Absatz 2 ergibt.

(2) ¹Im Falle eines positiven Prüfergebnisses nach § 12 Abs. 1 kann das Präsidium im Benehmen mit den Dekanaten der Trägerfakultäten auf Antrag des Zentrumsvorstandes beschließen, dass das Zentrum abweichend von Absatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren fortbesteht; in welcher Höhe die Ablösefinanzierung fortgeführt wird, setzt das Präsidium im Einvernehmen mit den Dekanaten der Trägerfakultäten fest. ²Für weitere Fortführungen gelten die Bestimmungen des Satzes 1 entsprechend.

(3) ¹Courant-Forschungszentren werden abweichend von Absatz 1 befristet für die Dauer von bis zu sieben Jahren errichtet. ²Courant-Forschungszentren, die im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert wurden, sind abweichend von Absatz 1 mit Ablauf dieser Förderung aufgehoben; im Falle der Anschlussfinanzierung aus dem Struktur- und Innovationsfonds verlängert sich die Bestandsdauer ausschließlich um den für die Anschlussfinanzierung festgelegten Zeitraum. ³Die Möglichkeit der Überführung in ein fakultätsübergreifendes universitäres Zentrum bleibt von den Bestimmungen nach Sätzen 1 und 2 unberührt.

§ 12 Überprüfung

(1) ¹Das Präsidium stellt auf der Grundlage der externen Evaluation sowie der Stellungnahme des Zentrumsvorstands und der Dekanate der Trägerfakultäten fest, ob der Zweck der Zentrumserrichtung erfüllt wird und ob das Zentrum gemessen an den Kriterien nach § 3 erfolgreich arbeitet. ²Das Präsidium gibt dem Zentrumsvorstand und dem Senat das Prüfungsergebnis bekannt.

(2) ¹Eine externe Evaluation muss spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums, für den das Zentrum errichtet wurde, durchgeführt werden. ²Die Evaluation erfolgt durch den externen wissenschaftlichen Beirat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7. ³Besteht kein wissenschaftlicher Beirat, bestimmt das Präsidium das Verfahren nach Stellungnahme des Zentrumsvorstands und des Dekanats der federführenden Fakultät.

(3) Weisen bereits vorhandene Zentren in ihren Schwerpunkten eine inhaltliche Nähe auf, so sollen sie in einem gemeinsamen Zentrum fortgeführt werden, das auch über verschiedene Abteilungen verfügen kann.

(4) ¹Der Begriff „Zentrum“ ist für wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie reserviert. ²Erfüllt eine wissenschaftliche Einrichtung die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht mehr, muss eine Änderung in angemessener Frist erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ vom 25.11.2009 (Amtliche Mitteilungen 41/2009 S. ³5907) außer Kraft.

(2) ¹Für die bei Inkrafttreten bestehenden Zentren wird abweichend von § 11 Abs. 1 in einer Anlage festgelegt, bis zu welchem Zeitraum sie als errichtet gelten. ²Die Anlage nach Satz 1 wird auf Empfehlung der Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung und nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium beschlossen; die Zentren haben hierfür darzulegen, ob sie den in §§ 2 bis 4 genannten Kriterien entsprechen. ³Die gesonderte Veröffentlichung der Anlage nach Satz 1 soll bis zum 30.06.2013 erfolgen.